



Richtlinie 800.110.24
Tierschutz

Haltung von Lamas und Alpakas

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Einleitung und Zielsetzung	2
II Biologische Merkmale von Lamas und Alpakas	2
III Rechtsgrundlagen	3
IV Bewilligungspflichtige Haltungen	3
1 Beurteilung der Gewerbsmässigkeit	4
2 Anforderungen an die Tierhaltenden	4
V Nicht bewilligungspflichtige Haltungen	4
VI Bauliche Anforderungen an die tiergerechte Haltung	5
3 Mindestanforderungen an befestigte Gehege	5
4 Richtmass für Weideflächen	5
5 Unterstand	5
5.1 Besonderes Abteil	6
6 Böden	6
7 Zäune	6
8 Scheuerstellen und Wälzplätze	7
VII Weitere Anforderungen an die tiergerechte Haltung	7
9 Futter und Wasser	7
10 Pflege	8
11 Gruppenhaltung	8
VIII Schlachtung	8
IX Empfohlene Literatur	9

I Einleitung und Zielsetzung

Die Haltung von Lamas und Alpakas erfreut sich in der Schweiz seit Ende der siebziger Jahre zunehmender Beliebtheit. Lamas und Alpakas werden in der Tierschutzverordnung den Wildtieren zugeordnet, für die eine Haltebewilligung erforderlich ist (vgl. Art. 38-39 TSchV). Im Vollzug hat sich gezeigt, dass die Haltung von Lamas und Alpakas in der Regel problemlos erfolgt. Seit dem 1. September 2001 ist deshalb für ihre Haltung keine Wildtierhaltebewilligung mehr erforderlich, sofern die Haltung nicht gewerbsmässig erfolgt (vgl. Kap. IV).

Die Richtlinie zeigt auf, wie die allgemein gültigen, tierschutzrechtlichen Bestimmungen für die tiergerechte Haltung von Lamas und Alpakas zu interpretieren sind.

Die Richtlinie richtet sich an die für den Tierschutzvollzug zuständigen Behörden sowie an alle Personen, die Lamas und Alpakas halten.

Die Richtlinie gilt für Lamas, Alpakas und ihre Kreuzungstiere (Lama X Alpaka). Diese sind bezüglich Abmessungen gleich wie Lamas zu behandeln. In der Folge wird vereinfacht von Lamas und Alpakas geschrieben.

II Biologische Merkmale von Lamas und Alpakas

Lamas und Alpakas, die bereits bei den Inkas als Haustiere gehalten und gezüchtet wurden, gehören zur Gattung der Neuweltkameliden. In den kühlen, trockenen Hochebenen der Anden waren und sind sie wichtige Lieferanten von Fleisch, Wolle und Häuten und dienen noch heute als Tragtiere, insbesondere die Lamas. Sie werden in vielen Ländern wegen ihres neugierigen, sanften Wesens gern als Hobbytiere gehalten und wegen ihrer Genügsamkeit zur Landpflege geschätzt. Hierzu eignen sie sich wegen ihrer vorsichtigen Futteraufnahme und ihrem schonenden Tritt auch in steilem Gelände bestens.

Neuweltkameliden sind Herdentiere mit ausgeprägter Rangordnung, weshalb Auseinandersetzungen selten vorkommen. Allerdings sind geschlechtsreife Hengste untereinander in Gegenwart von Stuten unverträglich. Sie können aber mit Junghengsten und Wallachen (kastrierten Hengsten) zusammen gehalten werden. Den üblichen Herden, gebildet aus Stuten und ihren Jungtieren, können auch Wallache zugesellt werden. Neue Tiere lassen sich in der Regel gut in bestehende Herden eingliedern.

Neuweltkameliden sind Schwielensohler. Sie betreiben keine gegenseitige Fellpflege, wälzen und scheuern sich aber sehr gern. Sie legen sich getrennte Kot-, Liege- und Wälzplätze an.

Neuweltkameliden weiden tagsüber während 8-12 Stunden. Sie haben ein Magensystem mit drei Kompartimenten, das funktionell mit demjenigen echter Wiederkäuer vergleichbar ist. Zur vollständigen Verdauung ihrer Nahrung kauen Neuweltkameliden nachts während etwa sechs Stunden wieder.

Lamastuten haben eine Tragzeit von 331-368 Tagen, Alpakastuten von 320-340 Tagen, nach der sie ein Junges zur Welt bringen. Lamas und Alpakas können 15-25 Jahre alt werden.

Lamas werden in die beiden Typen Ccara-Sullo- und Woolly-Lamas, Alpakas in die Typen Huacaya und Suri unterteilt. Kreuzungstiere aus Lama und Alpaka werden etwa Huarizo genannt. Die verschiedenen Typen unterscheiden sich voneinander vor allem im Vlies, in ihrem hauptsächlichen Verwendungszweck und Lamatypen ausserdem in der Körpergrösse.

III Rechtsgrundlagen

Die Richtlinie basiert auf den Artikeln 2, 3 und 6 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455) und 1-5, 11, 35, 38, 39, 41-44 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1). Auf die einzelnen Bestimmungen wird in den entsprechenden Kapiteln näher eingegangen.

Grundsätze:

- Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird (Art. 2 Abs. 1 TSchG).
- Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 1 Abs. 1 TSchV).
- Wer ein Tier hält, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 3 Abs. 1 TSchG).

IV Bewilligungspflichtige Haltungen

Für gewerbsmässige Haltungen von Lamas und Alpakas ist eine kantonale Wildtierhaltebewilligung erforderlich (vgl. Art. 6 TSchG und Art. 38 TSchV). In der Bewilligung werden die Gehegegrösse, die zulässige Besatzdichte, die Anforderungen an die Tierhaltenden, für Fleischproduktionsbetriebe zusätzlich die Verfahren für das Betäuben, Töten und Schlachten der Tiere festgelegt. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Auflagen und Bedingungen an die Bewilligung knüpfen (vgl. Art. 43 Abs. 2 und 4 TSchV).

Folgende Haltungen gelten nach Artikel 38 Absatz 1 Tierschutzverordnung als gewerbsmässig:

- Zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildtierparks, Kleinzoos sowie ähnliche Einrichtungen,
 1. die gegen Entgelt besichtigt werden können oder
 2. die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen (z. B. Gaststätten, Ladengeschäfte oder Verkehrsbetriebe) oder zur allgemeinen Belebung des Fremdenverkehrs (z.B. Trekking) betrieben werden (vgl. Abs. 1 Bst. a);
- Betriebe, in denen Tiere zur Fleisch- oder Wollgewinnung oder für ähnliche Zwecke gehalten werden; dazu zählt auch das gewerbsmässige Züchten von Lamas oder Alpakas (vgl. Abs. 1 Bst. b);
- befristete Tierschauen, die öffentlich besichtigt werden können (vgl. Abs. 1 Bst. d).

1 Beurteilung der Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässige Haltungen können nicht immer eindeutig, z. B. anhand der Anzahl Tiere oder der Betriebsgrösse, von privaten Haltungen abgegrenzt werden. Entscheidend für die Einstufung eines Betriebs als gewerbsmässig ist der Hauptzweck der Tierhaltung. Das Schlachten einzelner Tiere sowie die Verwertung der Wolle als Nebenprodukt fallen nicht unter die Gewerbsmässigkeit.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion beinhaltet die Abgrenzung zwischen privater und gewerbsmässiger Haltung beim Züchten sowie beim Trekking Spielraum. Verschiedene Faktoren sind für die Einstufung eines Betriebs als gewerbsmässig ausschlaggebend. Die gewerbsmässige Haltung von Neuweltkameliden ist auf einen Erwerb ausgerichtet. Der Erlös dient dazu, einen Teil oder die ganzen Kosten der Zucht oder Haltung zu decken oder einen Verdienst, respektive einen Gewinn zu erzielen. Weitere Hinweise auf eine gewerbsmässige Tätigkeit sind regelmässiger Verkauf von Tieren, Wolle, Fleisch oder Trekkingtouren, planmässiges Vorgehen bei Produktion und Verkauf, beispielsweise durch Werbung von Kunden, oder die Beteiligung an einer Personengesellschaft. Die kantonale Behörde entscheidet im Einzelfall anhand der Fakten, welche Haltungen als gewerbsmässig einzustufen sind. Für den konkreten Entscheid sind jeweils alle Umstände in Betracht zu ziehen. Alle Tiere, die im Eigentum einer Person stehen, müssen beim Entscheid berücksichtigt werden, auch wenn die Tiere an verschiedenen Orten untergebracht und von verschiedenen Personen betreut werden.

2 Anforderungen an die Tierhaltenden

Wer eine gewerbsmässige Neuweltkamelidenhaltung leitet oder für die Betreuung der Tiere verantwortlich ist, muss über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die fachgerechte Haltung und Pflege der Tiere zu gewährleisten. Die kantonale Bewilligungsbehörde kann Bedingungen an die Ausbildung der verantwortlichen Person stellen, beispielsweise ein Praktikum in einem Neuweltkameliden-Betrieb oder den Besuch eines praxisorientierten Kurses über Neuweltkamelidenhaltung verlangen (vgl. Art. 11; Art. 43 Abs. 4 TSchV).

V Nicht bewilligungspflichtige Haltungen

Das Halten von Lamas oder Alpakas zur Landpflege, aus Freude am Tier oder zum Trekking, sofern es nicht gewerbsmässig betrieben wird, ist nicht bewilligungspflichtig (vgl. Art. 39 Bst. a TSchV).

Für die Haltung von Lamas oder Alpakas auf einem landwirtschaftlichen Betrieb ist keine Haltebewilligung erforderlich, sofern die Tiere nicht hauptsächlich zu einem Zweck nach Artikel 38 Tierschutzverordnung (vgl. oben) gehalten werden. Landwirtschaftliche Betriebe werden aber im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises regelmässig auf Tierschutzkonformität kontrolliert.

VI Bauliche Anforderungen an die tiergerechte Haltung

Gehege müssen der Art und Zahl der Tiere entsprechen und so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Gehege, in denen sich Lamas oder Alpakas dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass die Tiere sich artgemäss bewegen können. Dem Verhalten in der Gruppe ist Rechnung zu tragen (vgl. Art. 5 Abs. 2-4, Art. 42 Abs. 1 TSchV).

3 Mindestanforderungen an befestigte Gehege

Die Mindestfläche eines befestigten Geheges für bis zu sechs erwachsene Lamas oder Alpakas beträgt 250 m². Dazu dürfen im selben Gehege die Nachzuchten bis zur Abgabe gehalten werden. Das Gehege darf nicht kleiner sein, wenn weniger als sechs Tiere darin gehalten werden. Für jedes weitere Tier sind zusätzliche 30 m² erforderlich (vgl. Art. 5 Abs. 5 TSchV, sowie Tab. 21, Anh. 2 TSchV).

4 Richtmasse für Weideflächen

Die Besatzdichte der Weide soll so gewählt werden, dass der Futterbedarf weitgehend durch Gras gedeckt wird und die Grasnarbe erhalten bleibt. Die folgenden Besatzdichten werden als Richtmasse empfohlen:

Zone	Anzahl Tiere pro Hektar Grünfläche			
	Lamas ab zweijährig	Lamas unter zwei Jahren	Alpakas ab zweijährig	Alpakas unter zwei Jahren
Unterland	12	18	18	29
Hügelzone	9	15	15	23
Bergzone I	8	13	13	20
Bergzone II	6	10	10	16
Bergzone III	5	8	8	13
Bergzone IV	5	7	7	11

5 Unterstand

Für Tiere, die sich den klimatischen Bedingungen nicht anpassen können, muss der Tierhalter für Unterkunft sorgen. Unterkünfte müssen leicht zugänglich und so geräumig sein, dass die Tiere normal stehen und liegen können; sie müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist (vgl. Art. 4 TSchV).

Es muss ein fester oder beweglicher Unterstand oder ein Stall vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig Schutz vor extremer Witterung und einen trockenen Liegeplatz bietet. Werden sie vorübergehend auf einer

Weide ohne direkten Zugang zu einem Unterstand oder Stall gehalten, müssen sie bei Hitze oder Nässe in ein Gehege mit Unterstand verbracht werden können.

Die Mindestabmessung im Unterstand oder Stall beträgt 2 m² pro Lama oder Alpaka, das älter als 6 Monate ist. Bei Einzelställen (Hengsthaltung oder bei Tieren, die aus anderen Gründen vorübergehend abgesondert werden müssen) sind die Masse zu verdoppeln (vgl. Tab. 21, Anh. 2 der TSchV).

Die Mindestdeckenhöhe beträgt 2 m, damit der Unterstand von den Tieren genutzt wird und für die Betreuungsperson, zum Beispiel zum Ausmisten, begehbar ist. Für bestehende Unterstände (vor 29.10.2004) beträgt die Mindestdeckenhöhe 1,7 mal Widerristhöhe.

Für die Sömmerung kann auf einen künstlichen Unterstand verzichtet werden, falls die Alpakas und Lamas Schutz unter Felsvorsprüngen oder Baumgruppen finden können.

5.1 Besonderes Abteil

Für Behandlungen und dergleichen müssen einzelne Tiere von der Gruppe abgetrennt werden können. Dazu muss bei Bedarf kurzfristig ein Abteil durch bauliche Vorkehrungen eingerichtet werden können, falls es nicht dauernd vorhanden ist.

6 Böden

Die Gehege und deren Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird (vgl. Art. 5 Abs. 3 TSchV).

Böden in Gehegen, deren Flächen nicht über die in Anhang II Tierschutzverordnung geforderte Mindestfläche hinausgehen, müssen befestigt sein, um einer Verschlammung vorzubeugen und das saubere Entmisten sowie den Nagelabrieb zu ermöglichen.

Böden im Unterstand oder Stall müssen trocken, gleitsicher und eben sein. Für den Liegebereich eignen sich Stein- oder Betonböden, die gegen Kälte isoliert sind, z. B. durch eine Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen oder Sand) sowie Holz- oder Naturböden.

7 Zäune

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV). Wer Neuweltkameliden hält, muss dafür sorgen, dass die Zäune von den Tieren nicht übersprungen oder durchbrochen werden. Zäune müssen gut sichtbar sein.

Die Mindestzaunhöhe beträgt grundsätzlich 140 cm für Lamas und 120 cm für Alpakas. Je nach Haltungssituation können höhere Zäune erforderlich sein (z. B. steile Hanglagen, Hengsthaltung) oder es können niedrigere Zaunhöhen genügen (z.B. weitläufige Alpweiden). Wird die Mindestzaunhöhe unterschritten, hat der Tierhalter oder die Tierhalterin der Behörde glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen nicht mit dem Entweichen der Tiere zu rechnen ist.

Stacheldraht ist wegen der Verletzungsgefahr unzulässig.

8 Scheuerstellen und Wälzplätze

Lamas und Alpakas benötigen zur Fellpflege Scheuermöglichkeiten oder Wälzplätze (Sand oder Staub). Diese müssen sowohl in befestigten Gehegen als auch auf Weiden vorhanden sein.

VII Weitere Anforderungen an die tiergerechte Haltung

9 Futter und Wasser

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (vgl. Art. 2 Abs. 1 TSchV).

Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können (Art. 2 Abs. 2 TSchV).

Lamas und Alpakas verbringen viele Stunden über den ganzen Tag verteilt mit Futtersuchen und Fressen. Sie sind sehr genügsam, weil sie ausgezeichnete Futterverwerter sind. Sie brauchen energiearmes, rohfaserreiches Futter. Wenn ihnen nicht unbegrenzt Weidegang geboten werden kann, müssen sie jederzeit Raufutter (Heu, Stroh, altes Gras) zur freien Verfügung haben. Kraffuttermengen sind nur bei erhöhtem Bedarf angezeigt, z. B. während der Laktation, im Endstadium der Trächtigkeit oder für Jungtiere im Wachstum. Gerne werden im Winter oder in befestigten Gehegen Äste angenommen, an denen die Tiere sich über Stunden mit Knabbern beschäftigen können.

Futter ist in einer vor der Witterung geschützten Krippe oder einem anderen, geeigneten Behälter vorzulegen, da verunreinigtes Futter nicht gefressen wird. In Haltungen, wo die Tiere nur in der Krippe Futter vorfinden (z. B. in befestigten Gehegen), wird eine Mindestbreite der Futterkrippe von 50 cm pro Tier empfohlen.

Speziell für Neuweltkameliden hergestellte Mineralsalze sind den Tieren stets zugänglich anzubieten.

Alle Tiere müssen ständig Zugang zu sauberem Wasser haben.

10 Pflege

Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern sowie das art eigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist (Art. 3 Abs. 1 TSchV).

Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere sowie die Einrichtungen genügend oft überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder aber andere geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen (Art. 3 Abs. 2 TSchV).

Kranke und verletzte Tiere muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Schwachen, insbesondere festliegenden Neugeborenen muss eine wärmedämmende Unterlage eingerichtet werden.

Tiere, die nicht regelmässig gebürstet und gekämmt werden, müssen geschoren werden, damit ihr Fell nicht verfilzt und es unter den Haaren nicht zum Hitzestau kommt. Die Tiere müssen erfahrungsgemäss alle zwei bis drei Jahre, je nach Haarlänge (bes. Woolly-Lamas, Alpakas) auch jährlich geschoren werden.

Lamas und Alpakas sind wegen häufig auftretendem Parasitenbefall gezielt zu entwurmen (Kotuntersuchung).

Zähne und Nägel müssen regelmässig kontrolliert und bei Bedarf fachgerecht gekürzt werden.

Hengste dürfen nur nach vorgängiger Schmerzausschaltung entsprechend den Regeln der Kunst kastriert werden.

11 Gruppenhaltung

Lamas oder Alpakas müssen zusammen mit Artgenossen in der Gruppe gehalten werden (mindestens zwei Tiere). Muss ein Tier, z.B. ein Hengst vorübergehend von der Gruppe abgetrennt werden, muss ihm Sichtkontakt zu Artgenossen gewährt werden.

VIII Schlachtung

Die Tiere sind fachgerecht zu töten. Zur Betäubung ist der Bolzen- oder Kugelschuss mit sofortigem, anschliessendem Entbluten anzuwenden.

Das gewerbsmässige Schlachten von Neuweltkameliden muss in bewilligten Schlachthanlagen erfolgen; davon ausgenommen sind die Schlachtungen zum Eigengebrauch und Schlachtungen von krankem oder verunfallten Tieren, wenn der Transport des lebenden Tieres nicht zumutbar ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b FhyV).

IX Empfohlene Literatur

- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455).
- Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1).
- Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FhyV; SR 817.190).
- Gauly M 2002: Neuweltkameliden. Ein Leitfaden für Halter, Züchter und Tierärzte. Parey. ISBN 3-8263-3407-8
- Rappersberger G 2000: Lamas und Alpakas. Ulmer. ISBN: 3-8001-3124-2
- Ratgeber Alpakas, Lamas 2002: Tierschutz beider Basel, Birsfelderstr. 45, 4052 Basel. www.tbb.ch
- Blank C 2000: Haltung und Nutzung von Lamas in der Schweiz. Diplomarbeit. Institut für Nutztierwissenschaften, ETH Zürich.
- Zeitschrift: Lamas, Haltung und Zucht von Neuweltkameliden. ISSN 0944-9353
- Hoffman C, Asmus I 1996: Caring for Llamas and Alpacas. A Health and Management Guide. Rocky Mountain Llama & Alpaca Assn. ISBN 0-9622768-2-0
- Beattie LC 1998: Making the most of your Llama. Kopacetic Ink. ISBN 0-9619634-1-7
- Llamaeada. <http://www.llamaeada.com/>
- AWIC: 2001: The South American Camelids: Llamas, Alpacas, Guanacos, and Vicunas 1962-2001. AWIC Resource Series No. 12. awic@nal.usda.gov. <http://www.nal.usda.gov/awic/pubs/llama.htm>
- Trah M 1992: Die Fütterung von Neuweltkameliden. Praktische Hinweise zur Fütterung von Lamas (*Lama glama*) und Alpakas (*Lama pacos*). Tierärztl Prax 20: 435-8
- Prud'hon M, Cordesse R et al 1993: Les Camélidés sud-américains. Revue INRA Productions animales, Montpellier.
- Fowler ME 1996: Husbandry and diseases of camelids. Rev Sci Tech 15 (1): 155-69
- Fowler ME 1998: Medicine and Surgery of South American Camelids. 2nd ed., Iowa State Press.
- Alpaca & llama health information: <http://www.purdyvet.com>
- Johnson LW 1994: Llama nutrition (update). Vet Clin North Am Food Anim Pract 10 (2): 187-201
- Franklin WL 1982: Llama language. Llamas World 1: 6-11
- McGee M 1992: Llama handling and training. The Team approach. Zephyr Farm Pr. ISBN 0-9633002-0-2
- McGee M 1994: Llama handling and training. Vet Clin North Am Food Anim Pract 10 (2): 421-34
- Hänichen T & Wiesner H 1995: Erkrankungs- und Todesursachen bei Neuweltkameliden. Tierärztl Prax 23: 515-20
- Belknap EB 1994: Medical problems of llamas. Vet Clin North Am Food Anim Pract 10 (2): 291-307
- Johnson LW 1994: Llama herd health. Vet Clin North Am Food Anim Pract 10 (2): 248-58
- Long P 1989: Llama Herd Health. Vet Clin North Am Food Anim Pract 5 (1): 227-32
- Wernery U, Fowler ME, Wernery R 1999: Color Atlas of Camelid Hematology. Blackwell Wissenschaftsverlag.